



Sitzungsvorlage 220/045/2021

Amt/Abteilung: Steuerabteilung Datum: 03.08.2021	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.08.2021	Vorberatung N	
Hauptausschuss	31.08.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	14.09.2021	Entscheidung Ö	

Betreff:

Verlängerung der Frist für zinslose Stundungen städtischer Steuerforderungen gegenüber Unternehmen, insbesondere Gewerbesteuer, anlässlich der Corona-Krise

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

- a) die befristete Regelung, wonach die Verwaltung ermächtigt wurde, zinslose Stundungen für städtische Steuerforderungen gegenüber Unternehmen bis zum 30.09.2021 auf schriftlichen Antrag der Steuerpflichtigen bis 250.000 Euro im Einzelfall zu gewähren, bis 31.12.2021 zu verlängern.
- b) die Stundungsvoraussetzungen des § 222 der Abgabenordnung (AO) bis dahin in der in der Begründung erläuterten und modifizierten Form weiterhin anzuwenden.

Begründung:

Nachdem sinkende Fallzahlen und Inzidenzwerte mittelfristig zu einer Entspannung geführt haben, steigen die Werte aktuell wieder an. Experten warnen bereits im Herbst vor einer vierten Coronawelle. Eine wirtschaftliche Erholung zahlreicher Unternehmen hat sich trotz staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Region noch nicht abgezeichnet. Daher ist es notwendig, die betroffenen Unternehmen, insbesondere den Einzelhandel und die Gastronomie, die sich zum Teil immer noch unter hohem Druck und dadurch in einer zum Teil Existenz bedrohenden Situation befinden, auch weiterhin durch abgabenbezogene Liquiditätshilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Der Hauptausschuss ermächtigte die Verwaltung, erstmals ab 16.03.2020 und zunächst bis 30.09.2021 befristet, städtische Steuerforderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen (Steuernachzahlungen aus Veranlagungen von Vorjahren) sowie in Ausnahmen auch Grundsteuerforderungen für gewerbliche Objekte, welche durch Unternehmen zu entrichten sind, auf Antrag zinslos zu stunden. Für längerfristige Stundungen oder über 250.000 Euro im Einzelfalle hinausgehende Beträge galten bzw. gelten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen fort.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Verwaltungssteuerung analog zu der Corona bedingten Regelung für zinslose Stundungen der Gewerbe- und Grundsteuer auch

fällige Schankerlaubnissteuer und Vergnügungssteuer-Altforderungen für die besonders hart getroffene Gastronomiebranche und Spielhallenbetreiber zinslos bis 30.09.2021 gestundet.

Mit Stand 02.08.2021 wurden seit 16.03.2020 von 186 Unternehmen bisher 239 Stundungen für Gewerbesteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer und Schankerlaubnissteuer beantragt. Von den 186 Unternehmen wurden 203 Gewerbesteuerstundungen, 7 Grundsteuerstundungen, 9 Vergnügungssteuerstundungen und 20 Schankerlaubnissteuerstundungen beantragt. Von den bisher 239 eingegangenen Anträgen entfallen 123 Anträge im Zeitraum 17.03.2020 bis 30.06.2020 in Höhe von 4.776.790,87 Euro, 40 Anträge in Höhe von 578.715,49 Euro bis 30.09.2020, 18 Anträge in Höhe von 123.977,04 Euro bis 31.12.2020, 22 Anträge in Höhe von 74.283,65 Euro bis 31.03.2021, 22 Anträge in Höhe 68.601,77 Euro bis 30.06.2021 und bisher 14 Anträge in Höhe von 277.799,31 Euro bis 30.09.2021.

Bei den 186 Unternehmen wurde bisher ein Steuervolumen in Höhe von ca. 5.148.000,00 Euro gestundet. Davon wurden aktuell ca. 4.967.000,00 Euro bezahlt. Ca. 168.000,00 Euro sind bis 30.09.2021 gestundet. Für die restlichen offenen Forderungen in Höhe von ca. 13.000,00 Euro wurden keine neuen Stundungsanträge gestellt.

Das bisher im Jahr 2021 praktizierte erleichterte Stundungsverfahren, wie es auch der Deutsche Städtetag in seiner Empfehlung vom 17.11.2020 vorgeschlagen hat, in Anlehnung an den § 222 AO, wird auch weiterhin für das IV. Quartal 2021 von der Verwaltung empfohlen. Insoweit wird im Rahmen der Anwendung des § 222 AO lediglich das Vorliegen einer erheblichen Härte geprüft und diese durch Vorlage einer Negativbescheinigung durch ein Kreditinstitut bestätigt. Auf den weitergehenden Nachweis der Nichtgefährdung des Steueranspruchs wird dabei verzichtet.

Das hierzu ergangene Schreiben des Deutschen Städtetags, das analog auf das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.03.2021 verweist, empfiehlt die weitere zinslose Anschlussstundung für die bis zum 30.09.2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31.12.2021 zu gewähren. Dieser Empfehlung werden sich nach einer Recherche auch andere vergleichbare kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz anschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, bei schriftlicher Antragsstellung und unter Anwendung des bisher durchgeführten erleichterten Stundungsverfahrens, die Frist für eine zinslose Stundung städtischer Steuerforderungen bis längstens 31.12.2021 zu verlängern.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja ☐ / Nein x

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja ☐ / Nein x

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja ☐ / Nein x

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor:

Ja ☐ / Nein ☐

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja ☐ / Nein ☐

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:

Ja ☐ / Nein ☒

Begründung:

Keine Nachhaltigkeitsprüfung, da reine Billigkeitsmaßnahme.

Anlagen:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--